

Mandantenrundschriften

Meldepflicht von Registrierkassen ab 01.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2025 wird nun die letzte Stufe der Meldepflicht für elektronische Kassensysteme, einschließlich Registrierkassen, in Kraft treten. Diese Verpflichtung wurde durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 28. Juni 2024 nun konkretisiert, die erste Ankündigung der Meldepflicht wurde am 06. November 2019 veröffentlicht.

Die Möglichkeit der Meldung über „Mein Elster“ wird nun ab 01. Januar 2025 freigeschaltet.

Wichtigste Punkte:

1. **Meldepflicht:** Alle elektronischen Kassensysteme, die in Betrieben verwendet werden, müssen dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden. Dies umfasst auch Registrierkassen und andere elektronische Aufzeichnungssysteme wie Waagen mit Kassenfunktion.
2. **Übergangsfrist:** Für bereits vorhandene Kassensysteme besteht eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2025. Innerhalb dieser Zeit müssen die Systeme dem Finanzamt mitgeteilt werden.
3. **Neue Systeme:** Ab dem 1. Juli 2025 müssen alle neu angeschafften elektronischen Aufzeichnungssysteme innerhalb eines Monats nach Anschaffung gemeldet werden.

4. **Meldung über Mein ELSTER:** Die Meldung erfolgt über das Programm "Mein ELSTER" und die ERiC-Schnittstelle.
5. **Außerbetriebnahme:** Auch bei der Außerbetriebnahme eines Kassensystems muss innerhalb eines Monats eine Meldung erfolgen.
6. **Einheitliche Mitteilung:** Bei jeder Mitteilung müssen alle in einer Betriebsstätte eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme in einer einheitlichen Mitteilung übermittelt werden.

Was bedeutet das für Sie?

Sie müssen sicherstellen, dass alle elektronischen Kassensysteme in Ihrem Betrieb fristgerecht gemeldet werden. Die Verpflichtung betrifft auch gemietete oder geleaste Kassensysteme. Dies dient dazu, Manipulationen zu verhindern und die Transparenz zu erhöhen.

Folgende Daten müssen nach § 146 a der Abgabenordnung (AO) gemeldet werden:

- Name des Steuerpflichtigen
- Steuernummer des Steuerpflichtigen
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Anschaffung
- Datum der Außerbetriebnahme (Verkauf, endgültiger Defekt, Verlust durch Brand oder Diebstahl, Nutzung in einer anderen Betriebsstätte)

Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bei elster.de (<https://www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl>) einige Zeit in Anspruch nimmt und nehmen Sie diese rechtzeitig vor. Daher empfehlen wir eine umgehende Registrierung. Ggf. kann auch Ihr Kas-senhersteller die Meldung für Sie übernehmen, sprechen Sie dort bitte Ihre jeweilige Kontaktperson an.

Wenn keine Meldung der elektronischen Kassensysteme an das Finanzamt erfolgt, können u.a. folgende Konsequenzen eintreten:

- **Ordnungswidrigkeitenverfahren:** Die Nichtmeldung könnte eine Ordnungswidrigkeit nach § 379 Abgabenordnung (AO) darstellen. Es drohen Bußgelder, die je nach Schwere des Verstoßes empfindlich ausfallen können.
- **Verwerfen der Kassenführung:** Werden Kassensysteme nicht gemeldet, könnte das Finanzamt die ordnungsgemäße Kassenführung anzweifeln und diese verwerfen.
- **Steuernachzahlungen:** Bei Unregelmäßigkeiten, die durch die fehlende Meldung oder die Nutzung eines nicht gemeldeten Systems auftreten, könnten Steuernachzahlungen verlangt werden.

Wir empfehlen dringend die Meldepflicht unter Berücksichtigung der o. a. Fristen für die in Ihrem Unternehmen eingesetzten Registrierkassen einzuhalten.

Reichen Sie uns bitte eine Kopie der Meldung an die Finanzverwaltung für unsere Unterlagen ein, damit wir diese bei einer Betriebsprüfung vorlegen können.

Als Ihr Steuerberater kennen wir nicht die technischen Einzelheiten Ihres Kassensystems bzw. wann ein Kassensystem ausgetauscht wird. Wir könnten die Meldungen für Sie daher nur vornehmen, wenn Sie uns innerhalb der gesetzlichen Fristen die erforderlichen Daten für eine Kassenmeldung nach § 146a AO zukommen lassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Ihr HSM-Team